

6. Man hat auch noch einige andere Regierungs-Formen, welche jenen entgegen gesetzt sind, und nur allein in einem verworrenen Staat angetroffen werden: als da sind

- 1) Tyrannis, wenn einer auf eine gewaltsame und unordentliche Weise das Regiment an sich ziehet, und sich als einen Monarchen aufführet.
- 2) Oligarchia, wenn etliche wenige das Regiment also an sich ziehen, und den Schein einer Aristocratie haben wollen.
- 3) Anarchia, wo gar kein Regent ist, sondern ein jeder thut, was ihm gelüftet, welches eine verworrene Democratie abgibt.

§. 31. Die Art und Weise, wie die Regenten zu ihrer Regierung kommen, ist heut zu Tag zweyerley. Denn entweder geschieht dasselbe durch eine ordentliche Wahl; oder aber durch eine natürliche Erbfolge: daher auch die Reiche selbst, den Namen der Erb- und Wahl-Reiche empfangen haben.

1. Ein Wahl-Reich nemlich wird genennet, wo das Oberhaupt jedesmal durch eine ordentliche Wahl erwählet wird: wie solches in Teutschland bey Erwählung eines Kayseris geschieht.
2. Ein Erb-Reich wird genennet, in welchem die Succession von einer natürlichen Erbfolge dependet; also zwar, daß allezeit der nächste Unverwandte von dem verstorbenen Regenten im Regiment folget.

§. 32. Unter der Macht eines Regenten verstehet man dessen Macht zu Wasser und zu Land: ob er im Stand seye, grosse Armeen auf den Beinen zu halten: ob er viele Festungen im